

Leaving Care

Jugendhilfe – und was dann?

**Konzeption für die Nachbetreuung für
junge Care Leaver im Landkreis Böblingen**

Stand: 03.08.2021



Inhalt

1.	Einleitung, Definition Care Leaver und Hintergrund	3
2.	Themen beim Übergang	5
3.	Biographische Belastungen	6
3.1	Spezielle Zielgruppe: ehemalige UMA.....	9
4.	Konzept für den Landkreis Böblingen.....	9
4.1	Nachbetreuung.....	9
4.1.1	Ambulante Hilfen gem. § 30 oder § 35 SGB VIII.....	10
4.1.2	Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII in Form von Beratungsgutscheinen	10
4.1.3	Wohnheim für junge Erwachsene nach § 13 SGB VIII	10
4.2	Gruppenangebote	11
4.3	Konzeptionelle Auseinandersetzung mit Leaving Care	11
4.4	Ausblick.....	12
5.	Zahlen	12
6.	Evaluation des CL-Konzepts.....	12
	Literatur	13

1. Einleitung, Definition Care Leaver und Hintergrund

„Als Care Leaver werden junge Menschen bezeichnet, die sich in öffentlicher stationärer Erziehungshilfe (Wohngruppen, Erziehungsstellen, Pflegefamilien oder anderen Betreuungsformen) befinden und deren Übergang in ein eigenständiges Leben unmittelbar bevorsteht. Der Begriff umfasst auch Jugendliche und junge Erwachsene, die diese Hilfesettings bereits verlassen haben und ohne Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe leben. Care Leaver sind benachteiligt gegenüber Gleichaltrigen, die in ihren Familien aufwachsen“¹, sie haben vergleichsweise weniger materielle als auch immaterielle Unterstützung.

„Diese Personengruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass

- sie bisher Hilfe zur Erziehung und/oder Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form erhalten hat,
- diese Hilfe nunmehr endet, weil kein systemrelevanter Hilfebedarf mehr gesehen wird oder weil die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird,
- eine weitere Unterstützung für die Verselbstständigung, die gesellschaftliche Integration, den Übergang in den Arbeitsmarkt oder das Ausbildungssystem notwendig ist und
- das Verhältnis zur Herkunftsfamilie (den Eltern) häufig belastet ist.“²
- diese Hilfe gegebenenfalls ungeplant endet, weil eine weitere Hilfe abgelehnt bzw. die Hilfe abgebrochen wurde.

„Für die betroffenen jungen Menschen bedeutet dies, dass sie – was ihre Lebenssituation betrifft – von einem einschneidenden Setting-Wechsel (Lebensort) betroffen sind, und gleichzeitig ein Wechsel im Hinblick auf das für die weitere Unterstützung verantwortliche Sozialleistungssystem erfolgt. Von der Ausgestaltung der Übergänge hängt nicht nur ab, ob die Wirksamkeit der bisher geleisteten Hilfen gesichert ist (Nachhaltigkeit), sondern auch, ob aktuelle Hilfebedarfe so gedeckt werden, dass der Verselbstständigungsprozess des jungen Menschen kontinuierlich fortgesetzt wird.“³

Um dieser besonderen Situation gerecht werden zu können hat sich im Jahr 2019 die Arbeitsgruppe Care Leaver im Landkreis Böblingen gebildet. Teilnehmer*innen sind Vertreterinnen und Vertreter des Amtes für Jugend sowie die freien Schwerpunktträger der Jugendhilfe im Landkreis Böblingen, die stationäre Jugendhilfen anbieten: Waldhaus Jugendhilfe gGmbH, Stiftung Jugendhilfe aktiv sowie Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e.V.⁴

In der Arbeitsgruppe Care Leaver im Landkreis fassen wir unter Care Leaver v.a. junge Menschen in der Altersgruppe 18 - 21 Jahren, die die Jugendhilfe nach einer stationären Unterbringung verlassen bzw. bald verlassen werden. Dies gilt auch, wenn sie im Anschluss eine ambulante Hilfe in Form von § 30 (Erziehungsbeistandschaft) oder § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) SGB VIII in Anspruch nehmen. Auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres werden diese jungen Menschen noch als Care Leaver bezeichnet und sollen in angemessener Weise auf Basis des § 41 bzw. § 41 a SGB VIII

¹ Sievers u.a. 2015, S.9.

² Wiesner 2014, S. 5.

³ Wiesner 2014, S. 5.

⁴ Die AG „Care Leaver“ bestand aus: David Aust, Leonore Biester, Cordula Breining, Uta Kachel, Meinolf Pieper, Simone Schwentke, Sandra Weiland und Michael Weinmann,

nachbetreut oder im Rahmen eines Angebots gem. § 13 SGB VIII mit entsprechenden Angeboten erreicht werden.

Der Hintergrund, sich mit dem Thema Care Leaver im Landkreis intensiver zu befassen, resultiert zum einen daraus, dass das Thema in den letzten Jahren in der Fachöffentlichkeit immer mehr in den Vordergrund gerückt ist. Ausbildungs-/Studienabschlüsse, die eigene wirtschaftliche Selbständigkeit und die Begründung eines eigenen Hausstandes verschieben sich immer weiter nach hinten, junge Menschen verlassen das Elternhaus immer später (vgl. 14 Kinder- und Jugendbericht). Im Rahmen der Jugendhilfe bleiben dagegen der 18. Geburtstag bzw. der 21. Geburtstag weiterhin die entscheidenden Fixpunkte: Mit der Volljährigkeit endet das sich aus Artikel 6 GG ergebende staatliche Wächteramt, und junge Volljährige müssen bei Hilfebedarf selbst Hilfen beantragen und an der Ausgestaltung der Hilfen mitwirken. Hilfen für junge Volljährige wiederum enden gem. § 41 SGB VIII „in der Regel“ mit dem 21. Geburtstag und können nur „in begründeten Einzelfällen“ für „einen begrenzten Zeitraum“ fortgesetzt werden.

Die Bedeutung der Nachbetreuung wurde durch das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021 durch die Schaffung des § 41 a SGB VIII hervorgehoben. Darüber hinaus führt das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz zu folgenden Änderungen für junge Volljährige:

- Präzisierung der Voraussetzungen für Hilfen und Erhöhung des Verbindlichkeitsgrads der Hilfestellung
- Regelung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang mit anderen Sozialleistungsträgern
- Mehr Verbindlichkeit und Klarheit bei der Nachbetreuung

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.

(2) (...)

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt (...).

§ 41 a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der

Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Probleme, die auftreten können, wenn junge Menschen im Übergang alleine gelassen werden:

- Jugendliche bleiben auf der Strecke, „verschwinden“ im Dschungel der Zuständigkeiten (SGB VIII, SGB II, SGB III)
- Dadurch kann es zu Versorgungslücken mit gravierenden Folgen für die weitere Entwicklung des jungen Menschen kommen (lange Bearbeitungszeiten von Anträgen, SGB II Sanktionierungen, Bafög-Lücken, fehlende Übernahme Wohnungskautions usw.)
- Volkswirtschaftlich hat dies im Hinblick auf den demographischen Wandel ebenfalls ungünstige Folgen.

In verschiedenen Forschungsarbeiten wurde herausgearbeitet, „dass sich insbesondere diejenigen jungen Erwachsenen in der Situation der Eigenständigkeit besser vorbereitet fühlten, die auch nach dem Hilfeende auf ihre Unterstützung durch ihre (ehemaligen) Pflegeeltern oder durch andere, für sie wichtige Erwachsene vertrauen konnten.“⁵

Die Fragestellungen, mit der wir uns in der Arbeitsgruppe daraufhin beschäftigt haben, waren folgende:

Wie sollten wir junge Menschen in stationärer Jugendhilfe auf die Selbständigkeit vorbereiten?

Wie begleiten wir junge Menschen aus der Jugendhilfe und wie unterstützen wir sie im Anschluss?

Welche Hilfebedarfe gibt es, wie kann diesen begegnet und wie können bestehende Strukturen angepasst werden?

2. Themen beim Übergang

Care Leaver müssen im Übergang aus der Jugendhilfe in vielen Lebensbereichen Kompetenzen entwickeln bzw. entwickelt haben, um diesen Übergang gut bewältigen zu können. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, diese Themen, soweit möglich, schon im vorherigen Betreuungsverlauf mit den jungen Menschen zu be- und zu erarbeiten.

Ein besonderes Augenmerk ist insofern bereits frühzeitig in der Hilfeplanung und -ausgestaltung auf das Übergangsmanagement aus dem stationären Bereich der Jugendhilfe heraus für Jugendliche und junge Volljährige zu legen. Bei den Care Leavern muss der Übergang in die Selbständigkeit und/oder die Andockung an nachfolgende Hilfesysteme rechtzeitig vor Beendigung der Jugendhilfe durch den Sozialen Dienst und die freien Träger gestaltet werden.

Darüber hinaus müssen in der Übergangsgestaltung auch die Rolle der Beziehungen zu den Betreuer*innen sowie der Aufbau eines Unterstützernetzwerks beachtet werden. Die emotionale Bereitschaft zum Auszug/zum eigenständigen Leben, unabhängig von lebenspraktischen Fähigkeiten, sollte eine Rolle für die Ausgestaltung der Übergangsprozesse und den Zeitpunkt der Beendigung der

⁵ Sievers u.a. 2015, S. 166.

Jugendhilfe spielen. Care Leaver wünschen sich eine ressourcenorientierte Hilfebetrachtung, weg von der häufig noch herrschenden Defizitorientierung. Auch wenn ein junger Mensch Abitur gemacht hat, benötigt er emotionale Unterstützung, Halt und Sicherheit, um sich weiter entwickeln zu können. Die Stärken und Ressourcen der Care Leaver sollten erkannt und gefördert werden, sowie Raum für Entfaltung bekommen. Hierbei braucht es Verselbständigungskonzepte, die den jungen Menschen Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglichen.

Manche Themen im Übergang können allerdings im Vorfeld nicht abschließend besprochen oder bearbeitet werden. Anträge können erst dann gestellt werden, wenn ein Mietvertrag, ein Ausbildungsvertrag oder ein Studienplatz vorliegen. Antworten auf Anträge kommen oft erst Wochen später, wenn die Jugendhilfe gegebenenfalls schon beendet wurde. Durch persönliche Krisen im Vorfeld bleibt manchmal wenig Raum für die konkrete Vorbereitung. Manchmal läuft dann „die Zeit davon“ und der junge Mensch wird 21 oder die Jugendhilfe wird aus anderen Gründen beendet, bevor der junge Mensch sich genügend vorbereitet fühlt. In solchen Fällen gilt es zu prüfen, ob eine Weitergewährung der Hilfe doch noch pädagogisch notwendig ist, bis sich der junge Mensch sicher genug für ein eigenständiges Leben fühlt oder bis Anschlusshilfen installiert sind.

Eine Nachbetreuung gem. § 41 a SGB VIII nach Ende der stationären bzw. ambulanten Jugendhilfe kann durch Ausgabe von Beratungsgutscheinen sichergestellt werden. Außerdem wird durch § 41a SGB VIII normiert, dass auch die fallzuständigen Fachkräfte des Jugendamtes „in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen“ (§ 41a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

Neben den im Folgenden genannten Themen benötigen die Care Leaver vor allem pädagogische, emotionale Begleitung im Übergang, die auch Alltagsbegleitung und Alltagsbewältigung beinhaltet. Das Wissen um weiterführende Unterstützung, auch nach dem offiziellen Ende der Jugendhilfe, kann es den jungen Menschen ermöglichen, sich einfacher abzulösen und ihnen Sicherheit im Übergang geben.

Themen, die in der Ablösephase rechtzeitig vor Ende der Jugendhilfe angegangen werden müssen, sind insbesondere:

- Erwerb von Alltagskompetenzen
- Organisation der Haushaltsführung
- Wohnungssuche
- Wirtschaftliches Haushalten mit dem zur Verfügung stehenden Geld
- Entwicklung einer Zukunftsperspektive (Schule, Ausbildung, Beruf)
- Sicherung der materiellen Existenz (Leben und Wohnen)
- Übernahme von Eigenverantwortung
- Kenntnisse von Behörden und Unterstützungssystemen (u.a. Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts)
- Umgang mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
- Krisenmanagement, Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen, Einsamkeit
- Aufbau eines Netzwerks von sozialen Kontakten und soziale Integration ins Gemeinwesen.

3. Biographische Belastungen

Care Leaver haben in der Regel kein stabiles (familiäres) Netzwerk, auf das sie im Übergang zurückgreifen können. Aber gerade im Übergang zum Erwachsenwerden stehen viele sogenannte

„kritische Übergänge“ an. Der Übergang von Schule in Arbeit/Ausbildung/Studium, der Übergang in ein eigenständiges Leben (eigene Wohnung, Alleine leben), das Ende der Jugendhilfe und damit möglicherweise der Abbruch von Beziehungen zu Menschen, die lange die wichtigsten Bezugspersonen im Leben der Care Leaver waren und damit auch, im schlechtesten Fall, das Wegfallen von Stabilität. Diese Phase ist im Leben der meisten jungen Menschen auch aus ökonomischer Sicht prekär. Ohne die Hilfe der Eltern/Familie ist es ungleich schwerer, auch in finanzieller Hinsicht auf sicheren Beinen zu stehen. Darüber hinaus werden in diesem Lebensabschnitt die Themen Partnerschaft/Beziehung immer bedeutsamer (wie will ich später mal leben, mit wem usw.). Eine Besonderheit, die junge Menschen, die in Jugendhilfe leben, besonders trifft, ist die fehlende Rückkehroption. Viele junge Volljährige gehen nach dem Abschluss ein Jahr ins Ausland oder machen Praktika und kehren dann, bevor es mit Studium usw. weitergeht, nochmal ins Elternhaus zurück. Oder sie kehren zurück, wenn sich das Studium/die Ausbildung doch als die falsche Wahl erweist. Diese Option besteht bei Care Leavern aus Einrichtungen (im Unterschied zu vielen Pflegefamilien) nicht. Dadurch haben sie deutlich weniger Flexibilität in ihren Lebensentwürfen als andere junge Menschen. Aus diesem Grund gibt es auch die Forderung des Care Leaver Netzwerkes, eine Coming-back Option in der Jugendhilfe einzurichten.

Zum Verständnis ist es wichtig zu wissen, dass die Jugendhilfe nicht immer dann endet, wenn alle Ziele erreicht sind bzw. wenn der Zeitpunkt für den jungen Menschen passt, sondern häufig eben auch deshalb, weil die Altersgrenze erreicht ist. Allerdings kann die Hilfe im Ausnahmefall für einen begrenzten Zeitraum über das 21. Lebensjahr hinaus fortgesetzt werden.

„Das Durchschnittsalter des Auszugs aus dem Elternhaus liegt (...) deutlich höher als das Durchschnittsalter des Auszugs der Care Leaver aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“: Nach Angaben des Statistischen Amtes der Europäischen Union lag das geschätzte durchschnittliche Alter beim Auszug aus dem Elternhaus in Deutschland im Jahr 2019 bei 23,7 Jahren. Im Jahr 2019 wohnte von den 25-jährigen noch mehr als ein Viertel im Haushalt der Eltern. „Hingegen zieht etwa die Hälfte der jungen Menschen, die zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr eine stationäre Erziehungshilfe nach § 34 SGB VIII verlassen, schon in eine eigene Wohnung. Gleichzeitig fällt auf, dass ein hoher Anteil stationärer Erziehungshilfen unmittelbar beendet wird. Das heißt, etwa 50% bei den über 18-Jährigen und 45% in der Altersgruppe 15 - 18 Jahren werden aus einer stationären Maßnahme entlassen, ohne dass es eine nachgehende Unterstützung gibt.“ (vgl. Statistisches Bundesamt 2013)⁶

Care Leaver haben häufig bereits eine schwierige Biographie hinter sich. Darüber hinaus wird von ihnen, früher als von Gleichaltrigen, erwartet, dass sie ein selbständiges Leben außerhalb des Hilfesystems der Jugendhilfe führen. Damit stellt der Übergang aus der Erziehungshilfe in die darauffolgende Lebenssituation eine besonders schwierige biographische Herausforderung dar.⁷

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zum 10.6.2021 kommt es im Zusammenhang mit der Regelung des Kostenbeitrags zu deutlichen Verbesserungen für die jungen Menschen in stationärer Jugendhilfe. Der Kostenbeitrag aus Einkommen wurde auf maximal 25 % reduziert. Zudem gibt es anrechnungsfreie Anteile, wie beispielsweise bei Schülerjobs oder Praktika sowie bei einer Ausbildungsvergütung in Höhe von monatlich bis zu 150,- €.

Für Einkünfte aus Ferienjobs wird kein Kostenbeitrag verlangt. Der Ferienjob ist jedoch auf die Schulferien des Bundeslandes, in dem der junge Mensch wohnt, beschränkt.

Aufwandsentschädigungen für die Ausübung eines Ehrenamts sind von der Kostenbeteiligung ebenfalls ausgenommen. Je nach Zusammensetzung der Aufwandsentschädigung können diese jedoch mit der Jugendhilfe zweckidentischen Leistungen wie Taschengeld, Fahrtkosten oder

⁶ Sievers u.a. 2015, S.21.

⁷ Vgl. Sievers u.a. 2015, S.9.

Zuschüsse für Verpflegung und Unterkunft verrechnet werden. Beispiele für ehrenamtliche Tätigkeiten sind u.a. Tätigkeiten in sozialen oder kulturellen Einrichtungen wie Kirche, Vereine, Teilnahme an den Jugendfreiwilligendiensten wie freiwilliges soziales Jahr (FSJ), freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie die Mitgliedschaft in der freiwilligen Jugendfeuerwehr oder im Jugendgemeinderat, Fußballtrainer für Kinder und Jugendliche, etc.

Eine weitere positive Änderung des KJSG ist, dass der Einsatz von Vermögen gemäß § 92 Abs. 1a SGB VIII für junge Menschen in einer vollstationären Unterbringung gestrichen wurde.

Erfahrungen aus der Praxis:

Immer wieder wird in den Hilfeplangesprächen bereits vor dem 18. Geburtstag das Thema Verselbständigung/Auszug aus der Jugendhilfe thematisiert. Dies kann bei Jugendlichen zu einer Verunsicherung und zu dem Gefühl, dass es nicht mehr gewünscht ist, dass sie länger in der Jugendhilfe bleiben, führen. Oft wird in jedem weiteren Hilfeplangespräch das Thema Wohnungssuche/Auszug angesprochen.

Positive Erfahrungen wurden gemacht, wenn nach dem Auszug aus der Wohngruppe eine weitere stationäre Hilfe in Form von Betreutem Jugendwohnen oder Betreuung in ambulanter Form angeboten werden konnte.

Anforderungen an die Mitwirkungsbereitschaft bei Hilfen nach § 41 SGB VIII

Beachtenswert ist an dieser Stelle jedoch, dass der junge Mensch nach seinem 18. Geburtstag auch die Bereitschaft haben muss, sich weiterhin betreuen zu lassen, entsprechende Zielsetzungen vereinbart werden und die Zielerreichung aktiv vom jungen Menschen mitgestaltet werden muss. Viele jungen Menschen in der Jugendhilfe möchten auch nach ihrem 18. Geburtstag Unterstützung und wissen diese für ihre weitere Entwicklung gut und zielbringend zu nutzen. Sie verfolgen mit Unterstützung des Jugendhilfesystems ihre Ziele, nutzen ihre Ressourcen und gehen Schritt für Schritt den Weg in die weitere Selbständigkeit. Es gibt aber auch junge Menschen, denen dies schwerer fällt. Wiesner weist in seiner Expertise zu den Voraussetzungen für Hilfen für junge Volljährige in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: „Allerdings ist gerade die Lebenssituation vieler älterer Jugendlicher und junger Volljähriger und die daraus resultierende Hilfebedürftigkeit dadurch gekennzeichnet, dass sie nur über ein begrenztes Durchhaltevermögen verfügen und immer wieder dazu neigen, Unterstützungsangebote abzulehnen oder Hilfeprozesse abubrechen.“⁸ Nach Wiesner bestimmt dieses Verhalten demnach die Hilfebedürftigkeit der jungen Menschen, und schließt eine Gewährung einer Hilfe nach § 41 gerade nicht aus. Eine Motivation des jungen Volljährigen zur Überbrückung von „Durststrecken“ sollte demnach Teil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung sein. Aufgabe der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sollte sein, die Motivation der jungen Menschen zur Mitwirkungsbereitschaft herzustellen.⁹ Es sollten Verselbständigungskonzepte entwickelt werden, die den Bedürfnissen der Care Leaver gerecht werden und deren Ressourcen stärken. Partizipation im Übergangsprozess ist essentiell, um den Care Leavern Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ermöglichen. Dazu gehört auch, sie bezüglich ihrer Rechte zu beraten und am Hilfeplanprozess aktiv zu beteiligen.

⁸ Wiesner 2014, S. 15.

⁹ Vgl. Wiesner 2014, S. 15 ff.

3.1 Spezielle Zielgruppe: ehemalige UMA

Ganz aktuell gibt es noch eine Zielgruppe, die in der Arbeit mit Care Leavern eine spezifische Herausforderung aufwirft: die Gruppe der ehemals minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten (UEMA). Seit dem Jahr 2015 wurden insgesamt weit über 400 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Landkreis Böblingen in verschiedenen stationären und ambulanten Hilfesettings betreut (Gastfamilien, Wohngruppen, Verselbständigungsgruppen, Betreutes Jugendwohnen, ambulante Betreuung). Viele dieser UMA wurden bereits oder werden demnächst 21 Jahre alt und fallen spätestens dann aus den Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII heraus.

Diese jungen Menschen haben zum einen die gleichen Herausforderungen im Übergang zu meistern, wie die jungen Menschen, die in Deutschland aufgewachsen sind. Zum anderen haben sie deutlich weniger Zeit, um die Voraussetzungen zu erlernen, um in Deutschland ein eigenständiges Leben, ohne die Unterstützung der Jugendhilfe, führen zu können. Sie waren in der Zeit, in der Gleichaltrige sich bereits mit dem Thema „Erwachsen werden“ und „Lebensentwürfe aufbauen“ beschäftigen, damit beschäftigt, die deutsche Sprache zu lernen und das Leben in Deutschland zu verstehen. Dadurch haben sie einen Rückstand gegenüber Gleichaltrigen, die in Deutschland aufgewachsen sind. Schulabschlüsse gelingen häufiger erst später, Ausbildungen starten häufig erst jetzt. Darüber hinaus hatten sie weniger Zeit, ein soziales Netzwerk außerhalb der Jugendhilfe aufzubauen. Dazu kommt, dass viele der UMA schwer traumatisiert sind, diese Traumata aber häufig noch nicht bearbeitet werden konnten. Zu den Themen, die alle Care Leaver im Übergangsprozess bewältigen müssen, kommen hier auch noch die ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Aspekte dazu, die sehr komplex sind. Häufig ist es bis zum 21. Lebensjahr noch nicht gelungen, den Aufenthalt der jungen Menschen unbefristet zu sichern. Dies bedeutet eine große zusätzliche Unsicherheit für die jungen Menschen.

Alle am Hilfeprozess Beteiligten (Jugendamt, freie Träger, Gastfamilien) haben viel Arbeit und Energie in diese jungen Menschen gesteckt. Um diese Arbeit erfolgreich weiterführen zu können ist es notwendig, für diese spezielle Zielgruppe eine weiterführende Hilfeform zu schaffen, damit sie ihren Weg erfolgreich weiter gehen können. Daher ist es aus unserer Sicht wichtig, diese spezielle Personengruppe auch in das Care Leaver Konzept mit aufzunehmen. Das Sozialministerium hat einen Leitfaden zum Thema „Unbegleitete ehemalige minderjährige Ausländer - UEMA Übergänger“ verfasst, der die Notwendigkeit der Nachbetreuung von UEMAs sowie deren Bedarfe unterstreicht.

4. Konzept für den Landkreis Böblingen

Im folgenden Kapitel werden Bausteine genannt, die in der Arbeitsgruppe „Care Leaver“ des Landkreises zusammengetragen und erarbeitet worden sind. Einige dieser Bausteine werden bereits umgesetzt und haben sich bewährt. Andere gehen über den Ist-Stand hinaus und stellen Vorschläge dar, wie Care Leaver in Zukunft besser und nachhaltiger unterstützt werden können.

4.1 Nachbetreuung

Die Bereiche, die in der Nachbetreuung nach einer stationären Jugendhilfe gem. §§ 33, 34 oder 35 SGB VIII bearbeitet werden, werden im Abschlussgespräch der Volljährigenhilfe festgelegt und folgen dem englischen Vorbild des „pathway planning“ (Übergangsplanung). Bei dieser Wegbegleitung in die Selbständigkeit hat der junge Volljährige mit Hilfe seines/seiner Nachbetreuer*in u.a. folgende Themen zu bearbeiten:

- Generelle Perspektivenklärung: Wo will ich in 12 Monaten und wo will ich in 24 Monaten stehen?

- Geld: Wo kommt das Geld, das ich benötige, her und wie kann ich mit Geld auskommen?
- Unterbringung: Wo wohne ich und wo möchte ich gerne wohnen?
- Ausbildung, Fortbildung und Beschäftigung: Was will ich erreichen? Was habe ich dafür zu tun?
- Gesundheit: Wie geht es mir gesundheitlich? Muss ich etwas ändern?
- Familie und Freunde: Wie will ich die Beziehung zu meiner Familie gestalten? Wie schaut es mit meinem Freundeskreis aus? Was will ich angehen?
- Identität: Wie sehe ich mich selbst als junger Erwachsener in der Gesellschaft? Welche positiven oder negativen Auswirkungen hat es für mich, „Care Leaver“ zu sein? Was will ich angehen?

Der/Die „Wegbegleiter*in“ (Nachbetreuer*in) dokumentiert mindestens alle zwölf Monate in geeigneter Weise, was der junge Volljährige erreicht hat. Die Nachbetreuung kann

- nach einer stationären Hilfe im Rahmen von ambulanten Hilfen gem. §§ 30, 35 SGB VIII (4.1.1) oder
- in Form von Beratungsgutscheinen nach Beendigung einer Volljährigenhilfe (Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII) (4.1.2) oder
- einer Wohnheimunterbringung gem. § 13 SGB VIII (4.1.3)

gewährleistet werden.

Das Konzept des „pathway planning“ soll einen durchlässigen und kontinuierlichen Prozess zwischen stationärer und ambulanter Jugendhilfe sowie der Nachbetreuung gewährleisten.

4.1.1 Ambulante Hilfen gem. § 30 oder § 35 SGB VIII

Wenn die stationäre Jugendhilfe endet und ein Hilfebedarf besteht, kann der junge Mensch noch Betreuung in ambulanter Form durch einen Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) oder in Form der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass seitens des jungen Volljährigen ein entsprechender Antrag gestellt wird, die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII gegeben sind, entsprechende Ziele für die Hilfe identifiziert werden können und die Bereitschaft zur Mitarbeit gegeben ist. Inhalte/Themen der ambulanten Betreuung sind i.d.R. Finanzen und Lebensunterhaltssicherung, Alltagsgestaltung beim Alleinwohnen, Umgang mit Einsamkeit, Hilfe bei Ämtern, psychosoziale Unterstützung.

4.1.2 Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII in Form von Beratungsgutscheinen

Im Landkreis Böblingen gibt es die Möglichkeit, dass am Ende einer Hilfe Beratungsgutscheine ausgegeben werden. Im Rahmen des hier vorliegenden Konzepts zum Übergangsmanagement kann der junge Volljährige bis zu 20 Gutscheine für die Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII erhalten, die eine Gültigkeit von maximal zwei Jahren haben. Einlösen kann er diese Gutscheine beim Betreuer*innenteam des freien Trägers, welches ihn zuletzt betreut hat. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der junge Volljährige auch über die Jugendhilfe hinaus einen festen Ansprechpartner hat, an den er sich jederzeit wenden kann. Begonnene Prozesse können so im Sinne des pathway planning weiter begleitet, unvorhergesehenen Ereignissen/Hilfebedarfen kann so flexibel begegnet werden.

4.1.3 Wohnheim für junge Erwachsene nach § 13 SGB VIII

Eine weitere Möglichkeit, den Übergang zu begleiten, kann eine Wohngemeinschaft oder ein Wohnheim für junge Menschen sein. Die Rechtsgrundlage ist § 13 Absatz 3 iVm § 13 Absatz 1 SGB VIII. Das Wohnheim kann für junge Volljährige nach einer stationären Jugendhilfe eine Brücke in die Selbständigkeit darstellen,

- wenn der junge Mensch bereits recht selbständig ist und die Intensität einer Wohngruppe oder des Betreuten Jugendwohnens nicht mehr benötigt oder nicht mehr will
- sie/er keine geeignete Wohnung findet
- sie/er Angst hat, ganz allein zu wohnen.

Im Landkreis Böblingen existiert bislang eine Wohngemeinschaft für bis zu 8 junge männliche Volljährige in Gärtringen in Trägerschaft des Internationalen Bundes. In dieser Wohngemeinschaft gem. § 13 SGB VIII sind zwei vom Landkreis pauschal finanzierte Betreuungskräfte in Teilzeit tätig und unterstützen die Bewohner niederschwellig mit einem Betreuungsschlüssel von 1:10. Der junge Mensch muss aus eigenem Lohn/Gehalt oder aus Sozialtransfers die Miete und seinen Lebensunterhalt abdecken. Die Wohngemeinschaft richtet sich an sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren, die sich in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen. Im Sinne einer Brücke in die Selbständigkeit ist der Aufenthalt in der Wohngemeinschaft auf maximal zwei Jahre begrenzt.

4.2 Gruppenangebote

Wie beschrieben ist das Thema Einsamkeit und das „Anders sein“ als Gleichaltrige, häufig ein zentrales Thema im Übergang. Hier können Gruppenangebote Abhilfe schaffen, um sich mit anderen auszutauschen (peer-to-peer-Angebot), die in der gleichen Situation sind und um Kontakt mit den ehemaligen Bezugspersonen zu halten. Die Martin Bonhoeffer Häuser im Landkreis Tübingen und das Albert-Schweizer-Kinderdorf Waldenburg sowie auch einige Träger im Landkreis Böblingen haben mit Gruppenangeboten und Care Leaver-Stammtischen bereits positive Erfahrungen gesammelt. Prof. Dr. Nüsken von der Evangelischen Hochschule Bochum benennt „Orte des Zurückkommens“ als Gelingungsfaktor für Care Leaver im Übergang. Care Leaver-Treffen können solche Orte des Zurückkommens darstellen. Abgerechnet werden können solche Gruppenangebote ebenfalls über die Beratungsgutscheine (Quotierung).

4.3 Konzeptionelle Auseinandersetzung mit Leaving Care

Die Umsetzung eines Care Leaver-Konzepts während der (stationären) Jugendhilfe muss die Basis für einen gelingenden Übergang sein. Es ist notwendig, dass sich jede Einrichtung und das Jugendamt mit dem Thema Leaving Care auseinandersetzt und ein Konzept erstellt, wie die jungen Menschen bestmöglich auf den Übergang vorbereitet werden und wie sie am besten während des Übergangs und danach begleitet werden können. Dies entspricht auch der Forderung des Careleaver e.V. Deutschland.

Zielsetzung: Die jungen Erwachsenen sollen auch nach Beendigung der Jugendhilfe das Gefühl haben „Du bist uns wichtig.“ In vielen Fällen hat eine Beheimatung in einer Wohngruppe stattgefunden. Die Care Leaver sollen wissen, dass sie auch nach Ende der Maßnahme weiterhin willkommen sind, wenn sie Beratung, Unterstützung oder auch einfach ein offenes Ohr benötigen. In der Regel treten mit dem alleine Wohnen viele Fragen auf. Häufig steht nicht, wie in anderen Fällen, das Elternhaus als Rat gebende und unterstützende Instanz zur Verfügung. Durch das Übergangsmanagement und die Nachbetreuung soll dies aufgefangen werden, um Negativspiralen zu vermeiden oder zu unterbrechen. Mitarbeitende sollen für die besonderen Bedarfe der Care Leaver sensibilisiert werden.

Inhalte des Nachsorge-Konzepts können verbindliche Nachsorgetelefonate sein, aktive Einladungen zu Festen der Wohngruppe oder einzelnen Ausflügen, Einladung zu Heiligabend, Angebot von Übernachtungen usw. Eine Zusammenarbeit mit dem Care Leaver e.V. und den vorhandenen Care Leaver-Netzwerken soll angestrebt werden.

4.4 Ausblick

Das Übergangsmangement und die Nachbetreuung von Care Leavern im Landkreis Böblingen werden von den beteiligten Personen und Institutionen als Prozess verstanden. Das Konzept wird in Zukunft regelmäßig zwischen öffentlichem und den freien Trägern abgestimmt. Gegebenenfalls werden dann je nach Bedarfen Anpassungen oder Erweiterungen nötig.

Offen ist beispielsweise noch, an wen sich junge Menschen wenden können, die nicht bei einem der beteiligten Freien Trägern im Landkreis untergebracht waren, sondern außerhalb des Landkreises, und die wieder in Ihren Heimatlandkreis zurückkommen.

Sollte sich ein erweiterter Bedarf ergeben, könnte beispielsweise eine Beratungsstelle für unter 27-jährige i.V.m. einer Kontakt- und Anlaufstelle für Care Leaver angedacht werden, um z.B. auch die sogenannten Systemsprenger oder andere vulnerable junge volljährige Menschen zu erreichen.

5. Zahlen

Folgende statistischen Angaben zu Care Leavern im Landkreis Böblingen konnten von der Jugendhilfeplanung erhoben werden:

Mit UMA	§§ 41/33	§§ 41/34	§§ 41/34 BJW	§§ 41/35a i.V.m. 33 o. 34 o. 34BJW	Summe
2016	13	28	31	9	81
2017	21	46	34	12	113
2018	27	41	39	7	114
2019	19	58	38	7	122
2020	16	34	38	7	95
Durchschnitt	19,2	41,4	36	8,4	

Ohne UMA	§§ 41/33	§§ 41/34	§§ 41/34 BJW	§§ 41/35a i.V.m. 33 o. 34 o. 34BJW	Summe
2016	9	21	13	9	52
2017	13	23	14	12	62
2018	15	24	10	7	56
2019	10	29	4	7	50
2020	11	33	19	7	70
Durchschnitt	11,6	26	12	8,4	

Im Durchschnitt gab es in den letzten 5 Jahren (mit UMA) jährlich rund 100 Hilfebeendigungen von stationären Hilfen für junge Volljährige pro Jahr. Das Durchschnittsalter der Hilfebeendigung von den §§ 33 und 34 (inklusive BJW) Hilfen lag zwischen 2016 und 2019 bei 19,14 Jahren.

6. Evaluation des CL-Konzepts

Das Care Leaver-Konzept soll kontinuierlich ausgewertet werden. In die laufende Evaluation sollen u.a. einfließen: Auswertung der in Anspruch genommenen Beratungsgutscheine, regelmäßiger Erfahrungsaustausch Jugendamt – Freie Träger mindestens einmal jährlich, Nachbefragungen von Care-Leaver*innen. Nach Verabschiedung des Konzepts im Jugendhilfeausschuss wird zudem regelmäßig im Ausschuss berichtet.

Literatur

SIEVERS, Britta/ THOMAS, Severine/ZELLER, Maren: Jugendhilfe- und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Frankfurt/Main 2015.

WIESNER, Reinhard: Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation. Expertise. Frankfurt/Main 2014.